



PLAYMOBIL-FUNPARK ORDNUNG

Liebe Kinder, liebe Eltern und Begleitpersonen,

das FunPark-Team begrüßt Sie sehr herzlich im PLAYMOBIL-FunPark in Zirndorf.

Wir haben dafür gesorgt, dass Sie hier zusammen mit Ihren Kindern schöne Stunden beim Spiel mit PLAYMOBIL erleben können.

Im PLAYMOBIL-FunPark heißen wir alle Gäste, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung oder anderen persönlichen Merkmalen, herzlich willkommen. Wir setzen uns für ein respektvolles und tolerantes Miteinander ein.

Wir möchten Sie bitten, neben der allgemeinen Rücksichtnahme auch die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beachten und sich danach zu richten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des mit Erwerb der Eintrittskarte begründeten Benutzungsvertrags zwischen der den FunPark betreibenden geobra Brandstätter Stiftung & Co. KG, Brandstätter Straße 2-10, 90513 Zirndorf (nachfolgend „PLAYMOBIL“ genannt) und dem jeweiligen Besucher.

EINTRITT

Der PLAYMOBIL-FunPark darf nur nach vorheriger Entrichtung des Eintrittspreises am gekennzeichneten Eingang betreten werden. Die entwertete Eintrittskarte ist nur am Ausstellungstag gültig und nicht übertragbar.

ALLGEMEINE VERHALTENSGRUNDSÄTZE

Die Besucher des FunParks sind angehalten, sich angemessen und korrekt zu verhalten. Die Anwendung körperlicher oder verbaler Gewalt, Beleidigungen sowie Beschimpfungen und Missachtung der öffentlichen Ordnung sind strengstens untersagt.

Das Besitzen und Tragen von jedweder Art von diskriminierenden, gewaltverherrlichenden sowie gewaltdarstellenden oder verfassungsfeindlichen Objekten ist auf dem gesamten Parkgelände nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlungen behält sich das FunPark-Personal ausdrücklich vor geeignete Maßnahmen zur Beendigung bzw. Beseitigung der Zuwiderhandlungen zu ergreifen. Diese können unter anderem in der Ausübung des Hausrechts und Verweisung von dem Parkgelände oder dem Erstellen einer Anzeige bestehen.

MITNAHME VON TIEREN

Die Mitnahme von Hunden oder anderen Tieren ist nicht gestattet. Das Einlasspersonal wird davon eine Ausnahme machen, wenn die Notwendigkeit eines Begleithundes für Menschen mit Behinderung nachgewiesen ist.

WASSER- UND SPIELBEREICHE

Absperrungen, insbesondere Baubegrenzungen, bitten wir Sie nicht zu übersteigen. Das Baden und Hineinspringen in den Bereichen Piratensee, Dschungelruine und Paddelboote ist nicht gestattet.

ROLLER, LAUFRÄDER, DREIRÄDER & ANDERE FAHRZEUGE

Aus Sicherheitsgründen ist das Mitnehmen von Scootern, Rollern, Laufrädern sowie Dreirädern und anderen Fahrzeugen nicht gestattet. Sie haben jedoch die Möglichkeit die Fahrzeuge vor Ort abzugeben und zu verwahren.

Sollten trotz Mitnahme dieser Gegenstände Schäden an oder durch diese verursacht werden, so übernimmt PLAYMOBIL hierfür keine Haftung. In diesem Fall tragen die Aufsichtspflichtigen und die Eltern die Verantwortung für hierdurch verursachte Schäden.

FILM- UND FOTOAUFNAHMEN FÜR WERBEZWECKE

Im PLAYMOBIL-FunPark werden gelegentlich Film- und/oder Fotoaufnahmen aus dem allgemeinen Betrieb des FunParks getätigt. Diese Bereiche werden soweit möglich gekennzeichnet. Bitte meiden Sie diese Bereiche, wenn Sie nicht wünschen, dass evtl. Aufnahmen (Ablichtungen, Aufzeichnungen) von Ihrer Person später in der Öffentlichkeit verwertet werden oder teilen Sie dies dem Fotografen/Filmteam mit. Geschieht dies nicht, gehen wir davon aus, dass die Verwertung honorarfrei gestattet wird.

Eigene Foto- und Filmaufnahmen für private Zwecke sind erlaubt, sofern andere Gäste hierbei nicht beeinträchtigt oder gestört werden. Professionelle Foto- und Filmaufnahmen mit kommerzieller



PLAYMOBIL-FUNPARK ORDNUNG



PLAYMOBIL-FUNPARK ORDNUNG

AUFSICHTSPFLICHT

Das Betreten des FunParks durch Kinder unter 12 Jahren, die nicht in Begleitung Erwachsener sind, ist untersagt. Die Anwesenheit des FunPark-Personals entbindet Begleitpersonen nicht von der Aufsichtspflicht. Diese tragen auch für alle Schäden Verantwortung, die durch sie bzw. ihre zu beaufsichtigenden Kinder und Jugendlichen entstehen.

Für den Fall, dass Kinder zum Gelände des FunParks befördert und dort von den Aufsichtspflichtigen alleine gelassen werden, übernimmt PLAYMOBIL ausdrücklich keine Aufsichtspflicht.

HAUSRECHT

Das FunPark-Personal ist berechtigt, Besucher gegen Erstattung des geleisteten Eintrittsgeldes und der Parkgebühr ohne Angaben von Gründen vom Gelände zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen.

Das FunPark-Personal ist berechtigt, Besucher ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes und der Parkgebühr vom Gelände zu verweisen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere er/sie

- gegen die oben genannten allgemeinen Grundsätze und Verbote dieser Ordnung verstößt,
- das Gelände und/oder seine Einrichtungen entgegen den Anweisungen des FunPark-Personals nutzt oder
- das Gelände oder seine Einrichtungen entgegen den allgemeinen Nutzungsbedingungen nutzt oder,
- deren Verhalten vermuten lässt, dass sie sich oder andere Personen gefährden könnten.

BESUCHERKONTROLLEN

Jeder Besucher, der den Parkbereich im Geltungsbereich dieser Parkordnung betritt, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, sich einer eventuellen Kontrolle durch den Sicherheitsdienst des FunParks zu unterziehen. Dabei ist den Anweisungen des Sicherheitsdienstes uneingeschränkt Folge zu leisten, andernfalls wird der Zutritt verwehrt.

Der eingesetzte Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Jeder Gast erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse dahingehend durchsucht werden dürfen.

Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, den Zutritt zum Gelände zu verweigern.

Das Gleiche gilt für Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung ihrer Kleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse verweigern. Der Sicherheitsdienst ist weiterhin berechtigt, diejenigen Gegenstände, die nicht im Einklang mit dem obigen Absatz stehen (Drogen, Waffen, etc.) sicher zu stellen.

Im Einzelfall ist der Sicherheitsdienst berechtigt, derartige Kontrollen auch bei Personen vorzunehmen, die sich bereits auf dem Gelände aufhalten.

Bei Verstößen gegen die Parkordnung ist der FunPark berechtigt, Personen, die dem Vorstehenden zuwiderhandeln, des Geländes zu verweisen. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Falle nicht.

Für Ihr Verständnis und die Beachtung unserer FunPark-Ordnung vielen Dank!

**Einen schönen Aufenthalt wünscht Ihnen und Ihrer Familie
Ihr Team vom PLAYMOBIL-FunPark**

Stand: Oktober 2024